

die Dienstleistungen oder deren Berechnung, wenn diese von Dritten angeboten werden und über das TELE2-Netz zugänglich sind.

7.4 TELE2 AG kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden durch Eingriffe Dritter.

7.5 Zum Zwecke der Qualitätsverbesserung der telefonischen Auskünfte durch die Kundenberater der «Helpline TELE2» nimmt TELE2 AG das Recht in Anspruch, nach dem Zufallsprinzip Telefongespräche ihrer Kunden mit der Helpline TELE2 aufzuzeichnen.

TELE2 AG verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen nur zu Schulungszwecken der Kundenberater zu verwenden.

TELE2 AG verpflichtet sich auf jeden Fall, die besagten Aufzeichnungen binnen 48 Stunden zu löschen.

7.6 TELE2 AG bleibt Eigentümerin sämtlicher Geräte, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden. TELE2 AG behält sich das Recht vor, diese Geräte nach Kündigung des Teilnehmergebührensvertrags für das TELE2-Netz zurückzufordern. Der Kunde muss TELE2 AG jederzeit den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten ermöglichen, um die zur Verfügung gestellten Geräte auszubauen.

ARTIKEL 8: HAFTUNG DES KUNDEN

Der Kunde haftet gegenüber TELE2 AG für alle direkten oder indirekten Schäden, die sich aus seinem schuldhaften Verhalten ergeben und ist zur Zahlung einer Entschädigung an TELE2 AG für den aus diesem Grunde entstandenen Schaden verpflichtet.

ARTIKEL 9: ABTRETUNG DES VERTRAGES

Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag nur dann abtreten, wenn er den «Übertragungsvertrag» unterzeichnet, der zu diesem Zwecke von TELE2 AG erstellt wurde, und wenn er die finanziellen Bedingungen akzeptiert:

TELE2 AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ohne Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

ARTIKEL 10: UNTERBRECHUNG UND KÜNDIGUNG

Die Kündigung eines Telefonvertrags impliziert auch die Kündigung der Zusatzleistungen. Außerdem impliziert die Unterbrechung eines Vertrags die Unterbrechung der Zusatzleistungen.

10.1 Unterbrechung und Kündigung durch TELE2 AG

TELE2 AG kann den Zugang zum TELE2-Netz für den Kunden ohne Inverzugsetzung nur im Betrugsfall oder bei Nichtbezahlung der Rechnungen unterbrechen. Die Kosten für die Unterbrechung gehen zu Lasten des Kunden.

Die Unterbrechung gibt dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz. Sie endet, wenn der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt hat. Auch im Falle der Unterbrechung der Dienste ist der Kunde verpflichtet, sämtliche vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

Wenn der Kunde die Angelegenheit innerhalb der zweiwöchigen Unterbrechung nicht bereinigt hat, kann TELE2 AG von Rechts wegen den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Kalendertagen per Einschreiben kündigen. Diese Kündigung berechtigt den Kunden zu keinerlei Schadenersatzforderung und beeinträchtigt nicht die Pflicht zur Zahlung der noch offen stehenden Beträge.

TELE2 AG kann jederzeit den Zugang zu bestimmten Optionen sperren oder den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne Schadenersatzpflicht kündigen, sofern sie feststellt, dass der Kunde ihr vor, während oder nach Ausfertigung des Vertrags eine oder mehrere falsche oder unvollständige Informationen übermittelt hat.

TELE2 AG kann den Teilnehmergebührensvertrag jederzeit ohne Vorankündigung kündigen, wenn TELE2 AG den Betrieb ihres Netzes, aus welchen Gründen auch immer, einstellt.

10.2 Höhere Gewalt

Der Basisdienst kann im Falle von höherer Gewalt unterbrochen werden. Als Fälle höherer Gewalt werden insbesondere, aber nicht ausschliesslich, betrachtet:

- Eine totale oder partielle Funktionsstörung infolge von Störungen oder Unterbrechungen bei der Lieferung oder dem Betrieb der Telekommunikationsmittel, die von dem oder den Netzbetreiber/n bereitgestellt werden oder von den von Drittfirmen betriebenen Servern, an die das (die) Netz(e) angeschlossen ist (sind), auf die sich der (die) Dienst(e) stützt (stützen);
- Naturereignisse (Blitz, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben usw.);
- Kriegereignisse, Aufruhr, Attentate usw.;
- Arbeitskämpfe bei Dienstleistern oder Lieferanten von TELE2;
- Wenn durch staatliche Anordnungen die gesamte oder teilweise Unterbrechung des öffentlichen Fernsprecheverkehrs unter den geltenden rechtlichen Vorschriften gefordert wird.
- Die Abtretung des Netzbetriebs durch Entscheidung der staatlichen Gewalt, sofern die Entscheidung zur Nutzungsabtretung des Netzes nicht in irgendeiner Form von TELE2 AG verschuldet wurde.

10.3 Unterbrechung und Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit seine Vertragsbindung für eine bestimmte Dauer unterbrechen, und zwar per Einschreiben an TELE2 AG unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist. Diese Unterbrechung erfolgt ohne Kürzung der Teilnehmergebühren, für die er für die gesamte nicht genutzte Zeit zahlungspflichtig bleibt.

Einen unbefristeten Vertrag kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Kalendertagen per Einschreiben kündigen.

Befristete Verträge werden stillschweigend für mindestens ein Jahr verlängert.

Wenn der Kunde den Vertrag vor Ablauf der Laufzeit kündigt, muss er an TELE2 AG als Vertragsstrafe die gesamten Teilnehmergebühren bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Frist zahlen, die angefallen wären, wenn der Vertrag bis zum Ablauf erfüllt worden wäre.

ARTIKEL 11: RECHTSSTREITIGKEITEN

11.1 Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Existenz, der Auslegung oder der Durchführung der Vereinbarung, die nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können, fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen liechtensteinischen Gerichte. TELE2 AG hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

11.2 Anwendbares Recht

Für die Vorschriften des vorliegenden Vertrags gilt liechtensteinisches Recht.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Festnetz TELE2

10-76

TELE2

FESTNETZ: TELE2

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den von TELE2 AG bereitgestellten Telefondienst TELE2 AG gemäß den auf diesem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften.

Es ist zwischen folgenden Teilen zu unterscheiden:

Der Anschlussvertrag

Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Aufgeführt werden müssen zumindest:

- die Angaben zum Kunden;
- die Rufnummer(n) des Kunden;
- die Angaben zur Rechnungsstellung und Zahlungsweise;
- die vom Kunden gewählten Optionen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind eine Auflistung der Rechte und Pflichten von TELE2 AG und deren Kunden im Rahmen des Verkaufs eines direkten oder indirekten Teilnehmeranschlusses an das Festnetz von TELE2.

Die Preisliste

Die Preisliste enthält sämtliche Tarife für die von TELE2 AG angebotenen Dienstleistungen. Da Änderungen an dieser Preisliste möglich sind, können aktualisierte Auszüge aus der Preisliste auf Wunsch bei TELE2 AG angefordert werden.

Der Vertrag, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste bilden zusammen die Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und TELE2 AG getroffen wird.

DEFINITIONEN

Kunde

Eine natürliche oder juristische Person oder ein nicht rechtsfähiger Verein, die/der im Anschlussvertrag zum TELE2-Netz näher bezeichnet wird.

TELE2-Netz

Das von TELE2 AG eingerichtete und betriebene Telefonfestnetz.

Telefondienst

Der Telefondienst, der zur Inanspruchnahme der in den Tarifen von TELE2 AG definierten Leistungen berechtigt, umfasst:

- das «CALLI-BY-CALL»-Verfahren, bei dem der Kunde vor der Rufnummer eine Netzkennzahl vorwählt, mit der er in das Netz von TELE2 gelangt
- das "PRESELECTION»-Verfahren, bei dem der Kunde automatisch mit dem TELE2-Netz verbunden ist.
- das «DIRECT-ACCESS»-Verfahren, mit dem der Kunde direkt mit dem Umschalter von TELE2 in Schaan verbunden ist.

TELE2

Eingetragenes Warenzeichen des Telefondienstes. TELE2 AG ist im Besitz einer Lizenz für die Einrichtung und den Betrieb eines Telekommunikations-Festnetzes und eines Telefondienstes. Das TELE2-Netz ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften unabhängig vom Endgerät.

ARTIKEL 1: VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Antrag auf Teilnehmeranschluss

Den Antrag für den Anschluss an das TELE2-Netz gibt der Kunde bei einem zugelassenen Vertragshändler oder bei einer Verkaufsstelle von TELE2 ab. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen werden ihm zu diesem Zeitpunkt ausgehändigt.

1.2 Angaben zum Kunden

Auskunftspflichten des Kunden:

- Der Kunde muss sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen; andere Dokumente, wie z.B. ein offizielles Dokument als Ersatz eines verlorenen oder entwendeten Personalausweises oder Reisepasses, werden nicht anerkannt;
- Der Kunde muss eine Ausfertigung der letzten beim Handelsregister hinterlegten Firmensatzung vorlegen, sofern der Antrag für den Anschluss an das TELE2-Netz von einer juristischen Person gestellt wird. Jede Person, die als Bevollmächtigter einer natürlichen oder juristischen Person oder eines nicht rechtsfähigen Vereins auftritt und den Anschluss an das TELE2-Netz beantragt, muss sich auf Aufforderung von TELE2 AG durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen und einen Nachweis für ihre Eigenschaft als Bevollmächtigter vorlegen.

- Der Kunde muss die von ihm für die gewählte Zahlungsweise verlangten Bankunterlagen vorlegen.

1.3 Ablehnungsgründe

TELE2 AG kann aus folgenden Gründen den Anschlussantrag ablehnen oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangen:

- Wenn der Kunde sich weigert, die in Artikel 1.2 genannten Bedingungen zu erfüllen.
- Wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen aus einem anderen, mit TELE2 AG abgeschlossenen Vertrag nicht nachgekommen ist.
- Wenn der Kunde sich im Status der angekündigten oder mutmasslichen Zahlungseinstellung befindet.

1.4 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrags

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, wird der Vertrag mit dem Datum der ersten Freischaltung der Leitung wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit unter Einhaltung der in Artikel 10 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bedingungen gekündigt werden, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich eine bestimmte Laufzeit vereinbart.

1.5 Änderungen der Vertragsbedingungen

TELE2 AG verpflichtet sich, ihre Kunden schnellstmöglich durch öffentliche Bekanntmachung über jede Änderung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten. Akzeptiert der Kunde die neuen Bedingungen nach einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Tarife nicht, kann er seinen Anschlussvertrag kündigen.

ARTIKEL 2: LEISTUNGSUMFANG UND PFLICHTEN VON TELE2 AG

2.1 Das TELE2-Netz

TELE2 AG setzt die Mittel und Maßnahmen ein, die für die ordnungsgemäße Funktion des Netzes notwendig sind. TELE2 bestimmt selbst über die technischen Mittel, die für die Bereitstellung dieses Telefondienstes unter den bestmöglichen Bedingungen erforderlich sind, und zwar gemäß den Bestimmungen der ihr erteilten Lizenz.

TELE2 AG gibt dem Kunden spätestens beim Abschluss des Anschlussvertrags Informationen über alle Geschäftstätigkeiten, die Rechnungsstellung aller Kosten sowie möglichst vollständige Informationen über die Kapazitäten des TELE2-Netzes, die verwendeten Tarife sowie die verfügbaren Optionen.

2.2 Änderung und Unterbrechung der Dienstleistungen

Falls die Betriebs- und Organisationsbedingungen des TELE2-Netzes dies erforderlich machen, kann TELE2 AG die technischen Eigenschaften ihres Dienstes ändern.

Wenn der angebotene Dienst aus betriebsbedingten Gründen für längere Zeit eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, verpflichtet sich TELE2 AG dazu, die betroffenen Kunden mit allen geeigneten Mitteln hierüber zu infor-

mieren und die größtmöglichen Anstrengungen zu unternehmen, um alle Unterbrechungen innerhalb einer angemessenen Frist abstellen zu lassen.

2.3 Datenschutz

Die persönlichen Daten der Kunden werden in den Karteien von TELE2 AG geführt und für die Zwecke der Telekommunikation und der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden verwendet.

TELE2 AG ergreift geeignete Maßnahmen, um den Schutz und die Vertraulichkeit der persönlichen Daten, über die sie verfügt oder mit denen sie arbeitet, zu gewährleisten, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der erteilten Lizenz.

ARTIKEL 3: PFLICHTEN DES KUNDEN

3.1 Der Kunde ist gegenüber TELE2 AG allein verantwortlich für die Nutzung des Dienstes. Er ist dazu verpflichtet, das TELE2-Netz sorgfältig und pfleglich zu nutzen und die Vorschriften des vorliegenden Vertrags zu beachten.

3.2 Wer einen Neuanschluss oder eine Änderung des Anschlusses beantragt hat und diesen Auftrag vor der Durchführung zurückzieht, ist gegenüber TELE2 AG zur Erstattung der bereits entstandenen Kosten verpflichtet.

3.3 Der Kunde ist persönlich zur Zahlung sämtlicher fälligen Beträge verpflichtet. Jede andere Person, die eine Zahlung leistet, erwirbt auf diesem Grund keinerlei Rechte gegenüber TELE2 AG.

3.4 TELE2 AG muss schriftlich und innerhalb kürzester Frist über jede Änderung hinsichtlich des Namens und der Anschrift des Kunden, des Firmensitzes, des Namens oder der Rechtsform der juristischen Person informiert werden.

3.5 Nur einwandfrei funktionierende zugelassene Telefonapparate dürfen an das Netz angeschlossen werden. Der Kunde verpflichtet sich, diese Vorschrift bei jeder Nutzung des an das Netz angeschlossenen Telefonapparats zu respektieren. TELE2 behält sich das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihres Netzes zu ergreifen, falls es sich herausstellen sollte, dass der vom Kunden verwendete Telefonapparat von zweifelhafter Herkunft ist.

3.6 Dem Kunden wird untersagt, für das TELE2-Netz einen Apparat zu benutzen, an den, in welcher Weise auch immer, ein Gerät angeschlossen sein konnte, das Störungen im Netz von TELE2 verursachen könnte.

3.7 Der Kunde verpflichtet sich, das Netz nicht in einer Weise zu nutzen, mit der gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen wird.

3.8 Alle Kosten, die TELE2 AG infolge der Nichtbeachtung des vorliegenden Artikels 3 durch den Kunden entstehen (z.B. Schadenersatzleistungen an Dritte, Reparaturkosten usw.), gehen zu Lasten des Kunden, vorbehaltlich aller anderen Rechte und Rechtsmittel von TELE2 AG.

ARTIKEL 4: TARIFSTRUKTUR

4.1 Anschlussgebühr

Bei Abschluss eines Nutzungsvertrags für das TELE2-Netz kann die Vorauszahlung der Anschlusskosten vor der Inbetriebnahme verlangt werden. Diese dienen zur Deckung der Kosten für den Zugang zum TELE2-Netz und enthalten auch die Verwaltungskosten.

4.2 Sicherheitsleistung / Vorauszahlung

TELE2 AG behält sich das Recht vor, vom Kunden bei der Vertragsunterzeichnung oder jederzeit während der Vertragsbeziehung die Zahlung einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung auf die Nutzung der Dienste zu verlangen. Dies geschieht vor allem bei rückständigen Zahlungen oder wenn der Betrag für die Verbindungen des Telefonkunden einen im Verhältnis zur Nutzung der Dienste durch den Telefonkunden stehenden bestimmten Betrag überschreitet oder wenn die Informationen aus den Kundenunterlagen nicht vollständig sind oder wenn die dort durchgeführten Kontrollen dies rechtfertigen. Außerdem behält sich TELE2 AG in allen oben angegebenen Fällen auch das Recht vor, Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die soweit gehen können, dass die Leitung des Kunden gesperrt wird.

4.3 Teilnehmergebühr

Beim Zugang zum TELE2-Netz wird gegebenenfalls die Zahlung einer Teilnehmergebühr fällig. Diese berechtigt zu einem Basisdienst. Bei vom Kunden gewünschten Optionen können gegebenenfalls zusätzliche Teilnehmergebühren anfallen. Die Teilnehmergebühr ist monatlich im Voraus zahlbar. Sie wird ab dem Tag der Inbetriebnahme des Anschlusses fällig.

4.4 Verbindungskosten

Die Verbindungen werden in Zeittakten erfasst und auf der Grundlage der dem Kunden von TELE2 AG bekannt gegebenen Tarife in Rechnung gestellt. Die Tarife können bei den Verkaufsstellen von TELE2 oder bei einem zugelassenen Vertragshändler angefordert werden.

ARTIKEL 5: RECHNUNGSSTELLUNG

5.1 Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben muss die dem Kunden übermittelte Standardrechnung mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gegebenenfalls die Anschlussgebühr;
- Gegebenenfalls die Grundgebühr für den Basisdienst;
- Zusatzgebühren für eventuelle zusätzliche Leistungen oder Dienstleistungspakete;
- Eventuell gewährte Rabatte;
- Die gesamten Verbindungskosten.

Der Kunde kann sich jederzeit auf Antrag für eine Rechnung mit kostenlosem Einzelbindungsnachweis entscheiden.

Die Rechnung wird dem Kunden monatlich in einfacher Ausfertigung zugesandt.

5.2 Reklamationen über die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungskosten müssen binnen eines Monats nach Rechnungsdatum eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Rechnung dem Grunde und der Höhe nach akzeptiert.

5.3 Eine Reklamation entbindet den Kunden in keinem Fall von seinen Zahlungsverpflichtungen.

ARTIKEL 6: ZAHLUNGSMODALITÄTEN

6.1 Die von TELE2 AG in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zahlbar. Die Zahlung erfolgt auf die von TELE2 AG angegebenen Kontonummern unter Angabe der Referenzdaten.

Die Zahlung erfolgt per Abbuchungsauftrag oder durch Zahlung nach Rechnungseingang.

6.2 Ein Kunde, der seine Rechnung laut eigener Aussage nicht erhalten hat, ist zur Zahlung des ihm von TELE2 AG genannten Betrages verpflichtet. Dieser Betrag basiert auf der ursprünglichen Rechnung, von welcher der Kunde auf Wunsch eine Zweitfertigung erhält. Die dafür anfallenden Verwaltungskosten können eventuell in Rechnung gestellt werden.

6.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde von Rechts wegen im Zahlungsverzug, ohne dass er zur Zahlung aufgefordert werden muss. Die gesetzlichen Verzugszinsen sind nach Ablauf der Frist zahlbar.

ARTIKEL 7: HAFTUNG VON TELE2 AG

7.1 TELE2 AG kann nicht haftbar gemacht werden im Falle der missbräuchlichen Nutzung des Netzes, der Fehlfunktion des Telefonapparats und/oder von dessen Zusatzgeräten.

7.2 TELE2 AG haftet nicht im Falle der schlechten Funktion oder des Ausfalls des Verbindungsnetzes der LTN bzw. der Leitungen zum Endkunden.

7.3 TELE2 AG haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Inhalt der Telefongespräche ergeben. TELE2 AG kann nicht haftbar gemacht werden für